LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN **Drucksache 7/2159**
7. Wahlperiode **16.05.2018**

ANTRAG

der Fraktionen der SPD und CDU

Bewährte Regelungen des Kunsturhebergesetzes mit der Datenschutz-Grundverordnung in Einklang bringen

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass für die Digitalfotografie und digitale Videografie außerhalb der institutionalisierten Presse und außerhalb von Auftragsverhältnissen eine erhebliche Rechtsunsicherheit entstanden ist, da die bisherigen und bewährten Regelungen des Kunsturhebergesetzes (Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie - KunstUrhG) mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bisher nicht in Einklang gebracht wurden.

2. Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf, im Bundesrat Initiativen zu unterstützen, die das Ziel haben, Artikel 85 DSGVO, hierbei insbesondere Absatz 2, bundesgesetzlich so zu regeln, dass die über Jahrzehnte bewährten Regeln des KunstUrhG, hierbei insbesondere §§ 21 bis 24, Vorrang vor der DSGVO haben.

Thomas Krüger und Fraktion

Vincent Kokert und Fraktion

Begründung:

Für den Bereich digitaler Foto- und Videoaufnahmen außerhalb des rein privaten Raumes galten bisher in Deutschland die Regeln des KunstUrhG, die unter anderem Personen als Beiwerk auf Fotografien regeln. Mit der DSGVO gilt aber jede digitale Fotografie oder Videoaufnahme, auf der Personen zu erkennen sind, rein formal gesehen als Datenverarbeitung. Außerhalb sehr enger Grenzen, bspw. für die institutionalisierte Presse, werden damit Bildaufnahmen, die auch Personen beinhalten, zu einer rechtlich mindestens schwierigen und risikobehafteten Situation für Fotografen.

Mecklenburg-Vorpommern als Deutschlands beliebtestes Urlaubsland ist hiervon besonders betroffen, denn gerade im Urlaub wollen Menschen auch bildhafte Erinnerungen schaffen, diese auch mit Freunden und Bekannten auf sozialen Netzwerken teilen. Diese bisher gelebte Praxis wird durch die Rechtsunsicherheit gefährdet.